



Aktuelle Corona-Regelungen ab dem 5.März

Seit dem 5. März 2022 sind weitgehend alle Corona-Maßnahmen gefallen:

- Keine Zutrittsregelungen
- Keine Personenobergrenzen
- Keine allgemeine Sperrstunde
- Öffnung der Nachtgastronomie
- Konsumation bei Veranstaltungen erlaubt
- Maskenpflicht nur mehr im lebensnotwendigen Handel (Supermarkt, Post, Banken, Apotheken etc.) und öffentlichen Verkehrsmitteln.
- An allen anderen Orten besteht in geschlossenen Räumen weiterhin eine Empfehlung zum Tragen einer FFP2-Maske!

Trotzdem gilt es aber auch weiterhin jene Bereiche zu schützen, in denen sich vorwiegend vulnerable Personen aufhalten. Dahingehend wird es auch weiterhin Maßnahmen in Alten- und Pflegeheimen sowie in Krankenhäusern geben!

Mit den neuen Regelungen ab dem 5. März sind auch in der Offenen Jugendarbeit weitgehend die Einschränkungen gefallen.

Empfehlungen für die Offene Jugendarbeit

Für Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern gelten die Regelungen für Zusammenkünfte (§ 7) der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – COVID-19-BMV: www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html

Zusammenkünfte bis 50 Personen

- Für Zusammenkünfte bis zu 50 Personen aus unterschiedlichen Haushalten gelten keine Einschränkungen. Das bedeutet:
- Ein Einlass ohne Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist erlaubt.
- Nächtigungen sind erlaubt.
- Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken sind zulässig.
- Generell besteht keine Maskenpflicht (in- und outdoor) und die Notwendigkeit zu einer Kontaktpersonennachverfolgung.

Das BKA empfiehlt jedoch auf das individuelle Sicherheitsbedürfnis einzugehen und bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen sowie die freiwillige, datenschutzkonforme Erhebung von Kontaktdaten der Teilnehmenden sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Zusammenkunft (Aufbewahrungsfrist: 28 Tage nach Ende der Zusammenkunft) zu ermöglichen.

Zusammenkünfte mit mehr als 50 Personen

Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen (inkl. Betreuungspersonen) ist eine COVID-19-Beauftragte bzw. ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

- Ein Einlass ohne Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist erlaubt.
- Nächtigungen sind erlaubt.

- Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken sind zulässig.
- Generell besteht keine Maskenpflicht (in- und outdoor) und die Notwendigkeit zu einer Kontaktpersonennachverfolgung.

Das BKA empfiehlt jedoch auf das individuelle Sicherheitsbedürfnis einzugehen und bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen sowie die freiwillige, datenschutzkonforme Erhebung von Kontaktdaten der Teilnehmenden sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Zusammenkunft (Aufbewahrungsfrist: 28 Tage nach Ende der Zusammenkunft) zu ermöglichen.

Wichtig ist uns der Hinweis, dass die Pandemie noch nicht vorüber ist und weiterhin Achtsamkeit angebracht ist! Das Einhalten der bereits bekannten Hygienemaßnahmen wird weiterhin empfohlen!

Die aktuellen Hygienemaßnahmen, Präventionskonzept und Plakate sind unter folgendem Link abrufbar:
www.dv-jugend.at/schwerpunktthemen

Informationen Sozialministerium:

www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html

BKA - Empfehlungen für die Jugendarbeit:

www.bundeskanzleramt.gv.at/service/coronavirus/coronavirus-infos-familien-und-jugend/jugendarbeit.html

Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit. Stand: 07.03.2022